

Merkblatt Weiterbildungsgeld nach § 16 Abs. 1 SGB II i. V. m. § 87a Abs. 2 SGB III und Bürgergeldbonus nach § 16j SGB II

Weiterbildungsgeld

Das Weiterbildungsgeld in Höhe von 150 € monatlich erhalten erwerbsfähige Leistungsberechtigte (ELB) für die Teilnahme an abschlussorientierter Weiterbildung, die nach § 81 SGB III bzw. §§ 112 ff. SGB III gefördert wird. Dazu gehören:

- Umschulung bei einem Träger in anerkannten Ausbildungsberufen
- Betriebliche Einzelumschulungen in Berufen nach BBiG/HwO
- Weiterbildung mit zertifizierter Teilqualifikation
- Vorbereitungslehrgänge auf Externen-/Schulfremdenprüfung
- Rehaspezifische Weiterbildungen mit Abschluss
- Vorbereitungsmaßnahmen auf rehaspezifische Weiterbildungen mit Abschluss (Reha-Vorbereitungslehrgänge, bzw. -trainings)

Die Förderung erfolgt ab dem 01.07.2023

- für abschlussorientierte Weiterbildungen, die nach dem 30.06.2023 beginnen (Neufälle), sowie
- nach § 456 Abs. 1 SGB III für abschlussorientierte Weiterbildungen, die vor dem 01.07.2023 begonnen haben und nach dem 30.06.2023 beendet werden (Bestandsfälle).

Es handelt sich um eine Pflichtleistung, die nicht separat durch die leistungsberechtigten Bürger*innen beantragt werden muss.

Das Weiterbildungsgeld wird rückwirkend für den absolvierten Monat der Teilnahme (Kalendermonat) als Pauschalbetrag ausbezahlt. Beginnt bzw. endet eine Maßnahme nicht am ersten bzw. letzten Tag des Monats, wird das Weiterbildungsgeld für den jeweiligen Monat anteilig ausbezahlt (Dreißigstel-Regelung).

Reha Aus- und Weiterbildungen:

Bei den Reha Aus- und Weiterbildungen sind die Anspruchsvoraussetzungen nur dann erfüllt, wenn die Maßnahme zu einem Berufsabschluss führt oder zur Vorbereitung auf eine abschlussorientierte Weiterbildung dient (§ 16 Abs. 1 Satz 3 SGB II i.V.m. § 116 Absatz 6 Satz 2 SGB III).

Bürgergeldbonus

Den Bürgergeldbonus erhalten ELB in Höhe von monatlich 75 €, wenn sie an einer der Maßnahmen teilnehmen, die in § 16j SGB II abschließend aufgezählt sind.

Dazu gehören:

- Maßnahmen der beruflichen Weiterbildung nach den §§ 81 und 82 SGB III sowie nach § 49 Absatz 3 Nummer 4 SGB IX mit einer Mindestdauer von acht Wochen, für die kein Weiterbildungsgeld nach § 87a Absatz 2 SGB III gezahlt wird,
- Berufsvorbereitende Bildungsmaßnahmen nach § 51 SGB III sowie nach § 49 Absatz 3 Nummer 2 SGB IX,
- Maßnahmen in der Vorphase der Assistierte Ausbildung nach § 75a SGB III in Verbindung mit § 16 Absatz 1 Satz 2 Nummer 3 SGB II,
- Maßnahmen zur Förderung schwer zu erreichender junger Menschen nach § 16h Absatz 1 SGB II.

Richtlinie für Maßnahmen bei einem Träger (MAT) nach § 16 Abs. 1 SGB II i.V.m. § 45 SGB III

Den Bürgergeldbonus erhalten ELB auch, wenn die oben genannten Maßnahmen durch einen Rehabilitationsträger gefördert werden. Der Anspruch besteht auch, wenn die Leistungen in Form eines persönlichen Budgets ausgeführt werden.

Es können auch Personen, die trotz (Erwerbs-)Einkommen hilfebedürftig sind (sog. Erwerbsaufstocker bzw. Ergänzter) gefördert werden.

Ausgenommen von der Förderung mit Bürgergeldbonus sind Personen, die neben den Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts einen Anspruch auf Arbeitslosengeld oder Teilarbeitslosengeld haben (sog. Aufstocker). Eingliederungsleistungen für diese Personengruppe werden ausschließlich durch die Agenturen für Arbeit (AA) erbracht (§ 5 Abs. 4 SGB II bzw. § 22 Abs. 4 S. 5 SGB III).

Die Förderung erfolgt ab dem 01.07.2023

- für die Teilnahme an einer der oben genannten Maßnahmen, die nach dem 30.06.2023 beginnt (Neufälle), sowie
- für die Teilnahme an einer der oben genannten Maßnahmen, die vor dem 01.07.2023 begonnen hat und nach dem 30.06.2023 beendet wird (Bestandsfälle).

Es handelt sich um eine Pflichtleistung, die nicht separat durch die leistungsberechtigten Bürger*innen beantragt werden muss.

Der Bürgergeldbonus wird rückwirkend für den absolvierten Monat der Teilnahme (Kalendermonat) als Pauschalbetrag ausbezahlt. Beginnt bzw. endet eine Maßnahme nicht am ersten bzw. letzten Tag des Monats, wird der Bürgergeldbonus für den jeweiligen Monat anteilig ausbezahlt (Dreißigstel-Regelung).

Der Bürgergeldbonus wird für die Teilnahme an Maßnahmen der beruflichen Weiterbildung nach den §§ 81 und 82 SGB III gezahlt, wenn die Maßnahme eine Mindestdauer von acht Wochen hat. Dabei sind die acht Wochen Mindestdauer als Gesamt-Teilnahmezeitraum zu verstehen. Nicht erforderlich ist, dass die Weiterbildung an 40 Tagen oder 320 Stunden stattgefunden hat.

Die Teilnahme an einer Maßnahme zur beruflichen Weiterbildung in Teilzeit ist daher ebenfalls mit Bürgergeldbonus förderbar, wenn sie mindestens acht Wochen dauert.

Der Umfang der Teilzeit hat keine Auswirkungen auf die erforderliche Mindestdauer der Maßnahme.

Die Teilnahme an einer Maßnahme in Teilzeit hat ebenfalls keine Auswirkungen auf die Höhe des Bürgergeldbonus.